

Vereinssatzung des Sport- und Kulturgemeinde Botnang e. V.

in der in der Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung) am 29.4.2003
gewählten Form

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Sport- und Kultur-Gemeinde Botnang e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, in allen sportlichen und kulturellen Belangen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung seines Zwecks und Ziels zu verwenden.
3. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen irgendwelcher Art bezahlt werden. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:
 - a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten, Plätze usw.,
 - b) Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger Art,
 - d) Jugendpflege.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene sportliche und kulturelle Abteilungen.
2. Alle Jugendliche des Vereins sind abteilungsübergreifend Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
3. Jede Abteilung hat das Recht, einem Sport-, Sänger- oder sonstigen Kulturverband anzugehören und eigene Satzungen aufzustellen. Letztere dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Jede Abteilung hat eine Kasse zu führen, die jährlich einmal von den gewählten Kassenrevisoren geprüft wird.
4. Abteilungsleiter, Abteilungs-Jugendleiter und Abteilungs-Ausschußmitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
5. Zur Neugründung einer Abteilung ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig.
6. Neue Abteilungen müssen bei ihrer Gründung mindestens 7 aktive Mitglieder aufweisen.
7. Bei Auflösung einer Abteilung gehen die sich im Besitz der Abteilung befindlichen Materialien und Gelder auf den Hauptverein über.

§ 6 Mitgliedschaft, Kinder und Jugend

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Jugendliche.
3. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wurde. Der Vereinsausschuss kann innerhalb 4 Wochen

- nach Abgabe der Beitrittserklärung der Mitgliedschaft widersprechen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und denjenigen Verbänden, denen der Verein selbst angehört.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu geschehen.
 - b) Der Ausschluß kann durch den Vereinsausschuß beschlossen werden:
 - aa) wegen Nichtbezahlung der Beiträge, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung mit Hinweis auf die erfolgende Streichung in der Mitgliederliste innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt. Die Kosten der Mahnungen hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen. Der Ausschluß im Falle Ziff. 6.b) Unterziff. aa) erfolgt durch Streichung in der Mitgliederliste.
 - bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - cc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - dd) Der Ausschluß im Falle Ziff. 6.b) Unterziff. bb) und cc) ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die folgende Hauptversammlung zu. Die Mitgliedschaft ist bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ausgesetzt. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
 - c) Austritt oder Ausschluß entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahrs voll zu entrichten.
Wenn eine Austrittserklärung nicht bis spätestens 30. November eines Jahres dem Vereinsvorstand zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.
 7. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme und zum

Austritt die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins.
2. Beachtung der Vereinssatzungen, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse.
3. Bezahlung der Vereinsbeiträge. Hierfür ist die Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Diese Rechte sind nicht übertragbar.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht; Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Versammlungen jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht nur in den Jugendversammlungen des Vereins und zur Wahl des Vereinsjugendleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Wahl des Vereinsjugendleiter ist auch die schriftliche Stimmabgabe möglich. Über die Art der Durchführung beschließt jeweils der Vereinsausschuß.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Dies gilt auch für die/den Jugendleiter/in des Vereins. Für den Jugendausschuß gilt die Jugendordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuß
3. der Vereinsvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten vier Kalendermonate statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) der Vereinsausschuß mit einer 2/3-Mehrheit unter genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangt;
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (s' Himmerreich Blättle) des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung.
4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder
 - b) die Bestellung von Kassenprüfern
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte
 - e) Entlastung der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder
 - f) Festsetzung der laufenden Beiträge und die Beitragsordnung
 - g) Genehmigung des Haushaltsplan und des Jahresprogramms
 - h) die Anträge und eingebrachten Angelegenheiten von Vorstand, Vereinsausschuß, Abteilungen und Mitgliedern;
 - i) Beschlußfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über Schuldaufnahmen;
 - j) Änderung der Vereinssatzung;
 - k) die Auflösung des Vereins (s. hierzu Par. 17 dieser Satzung);
 - l) der Beitritt zu einem Dachverband oder einem anderen Verein oder der Austritt aus einem solchen;
 - m) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
 - n) alle sonst in dieser Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung

- zugewiesenen Aufgaben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt, soweit Gesetz und Satzung es nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden, damit sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden können.
8. Anträge können gestellt werden
 - a) vom Vorstand;
 - b) vom Hauptausschuß;
 - c) von den Abteilungen;
 - d) von jedem Mitglied.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch muß eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
10. Wahlen können bei nur einem Bewerber offen durchgeführt werden. Bei mehreren Bewerbern muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.
11. Über jede Versammlung und Ausschusssitzung des Vereins ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar wiedergegeben sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) dem/der Jugendleiter/in des Vereins
- d) den Abteilungsleitern
- e) den Vereinsausschußmitgliedern.

Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Zahl und Ämterverteilung der

Vereinsausschußmitglieder wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Die Bewilligung von Ausgaben.
2. Die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Erstellung und Erfüllung der Ehrungsordnung
5. Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen.
6. Überwachung der Abteilungen.
7. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresprogrammes.

Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstands

1. Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
4. Bestätigung der Jugendordnung.

Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Jugendleiter

1. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.
2. Der/die Jugendleiter/in hat die Aufgabe, die Jugendmitglieder zu betreuen, die Arbeiten der einzelnen Jugendabteilungen zu koordinieren und die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen zu unterstützen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In Erfüllung dieser Bestimmung ist für diesen Fall das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart zu übertragen mit der Auflage, daß die Vermögenswerte ausschließlich zur Förderung sportlicher und kultureller Einrichtungen zu verwenden sind.